

freiwillig in den Städten niederließ und hier die Klasse der Patrizier vermehrte, fand in der fehderreichen Zeit des Faustrechtes Gelegenheit genug, seine Kriegserfahrung zu Gunsten des bürgerlichen Waffendienstes geltend zu machen und sich dadurch zugleich einen wesentlichen Antheil am Stadtreger zu sichern. Das Fußvolk der Städte gewann neben den rittermäßigen Reitern des streitbaren Adels Geltung und Bedeutung, und je werthvoller in Zeiten der Unruhe und Noth dem Fürsten die Unterstützung städtischer Korporationen sein mußte, desto schneller und kräftiger entwickelten sich, durch fürstliche Privilegien und Vergünstigungen gepflegt und gefördert, die Verhältnisse des städtischen Gemeindelebens und seiner Spitzen. Während städtische Consules und magistri consulum Dresdens schon früher mehrfach urkundlich, meist aber ohne Namen aufgeführt werden, tritt der deutsche Titel eines Bürgermeisters allerdings erst in einer später zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1309 auf, in welcher Friedrich der Gebissene bekennt, daß er den Bürgermeister, die geschworenen Bürger und die Stadtgemeinde zu Dresden getreulich in seinen Schutz genommen habe und für den Fall, daß Better Markgraf Friedrich von Dresden ohne Erben verstürbe, bei allen Rechten, bei aller Freiheit und allen Ehren, die sie mit ihren Briefen beweisen konnten, lassen und halten wolle. Wahrscheinlich war dieser Bürgermeister schon damals der Johannes von Lyndich, welcher 1310 als magister civium unter den Zeugen einer Urkunde erscheint, durch welche Markgraf Friedrich dem Altzellischen Abte den von diesem vorgenommenen Verkauf des Dorfes Prauschitz und die dafür erfolgte Erkaufung anderer Besitzungen bestätigt. In einer bereits oben (S. 61) erwähnten Urkunde vom Jahre 1311 erscheint dieser Johannes Rideliz von Lyndich, als magister civium in Dresden, noch einmal und zwar an der Spitze des ganzen namentlich aufgeführten Rathscollegiums, unter welchem, wie wir gesehen haben, zugleich zum ersten Mal eines Brückenmeisters (Hermann von Blantenwalde) gedacht wird. Die „lieben Getreuen und Ehrbaren“ waren außerdem: Andreas von Magdeburgk, die Gebrüder Conrad und Thirco (Threcken) Bulingk (Bwling), Peter Cramer (Institor), Peter Becker, Johann Wavn oder Große (Magnus), Peter Nsfrid, Heinrich von Kemnitz, Peter von der Scheynen, Jacob Wavn (Magnus), Nicolaus, der ehemalige Münzmeister, Johann von Meynersdorf, Otto von Sewpliz, Otto von Weyssack und Thimo Hellwig.

Die urkundlichen Ueberlieferungen aus der Zeit Heinrich's des Erlauchten, welche die Fürsorge dieses edlen Fürsten für seine Residenz bekunden, geben zugleich mannigfaches Licht über die damaligen bürgerlichen Verhältnisse unserer Stadt. Schon ehe Heinrich hier seinen festen Wohnsitz nahm, wenn es sonst mit dem hierfür angegebenen Jahre 1267 oder 1268 seine Wichtigkeit hat, scheint Dresden Gegenstand seiner aufmerkamen Pflege gewesen zu sein. Sein erster in mannigfacher Beziehung wichtiger Erlaß, der allerdings ebensowohl dem Lande im Allgemeinen galt, war die bekannte Judenordnung vom Jahre 1265, wodurch das Recht der Juden, das verschiedene Streitigkeiten veranlaßt hatte, festgesetzt wurde. Juden gab es in verschiedenen Meißnischen Städten und Provinzen bereits in großer Anzahl und es lassen sich mehrfache Belege aufführen, daß sie auch in Dresden zahlreich vertreten waren. Daß sie sich schon sehr frühzeitig im Meißnischen festgesetzt hatten, dürfte namentlich der erwähnte Proceß gegen jenen Markgrafen Guncelin im